

GL_GERICHTE GL-1320 vom 7. August 2020

GL Gerichte, 2020-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1320

FR: GL_GERICHTE GL-1320 du 7 août 2020

IT: GL_GERICHTE GL-1320 del 7 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Rechtsanwalt B. _____ fungierte im Berufungsverfahren OG.2019.00002 betreffend "Anfechtung Kündigung / Mieterstreckung / Ausweisung" als unentgeltlicher Rechtsvertreter von A. _____ (siehe dazu act. 59 S. 38 Dispositiv Ziff. 2).

1.2 Mit Eingabe vom 30. Juli 2019 (act. 61/1) macht Rechtsanwalt B. _____ für seine Bemühungen im erwähnten Berufungsverfahren ein Honorar in Höhe von CHF 7'175.30 geltend (inkl. Auslagen und 7.7 MwSt.).

E. 2

2.1 A. _____ ist mit seiner Berufung im obergerichtlichen Verfahren OG.2019.00002 unterlegen (act. 59 S. 38 Dispositiv-Ziff. 1), weshalb sein unentgeltlicher Rechtsbeistand B. _____ vom Kanton zu entschädigen ist, wobei die Vergütung angemessen sein muss (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO).

2.2 Im Berufungsverfahren OG.2019.00002 betrug der Streitwert mehr als CHF 15'000.-, jedoch nicht mehr als CHF 30'000.- (siehe act. 59 S. 37 E. VII. 2.2.).

Die Bemessung der Vergütung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist hierorts geregelt im Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung (GS III I/5, nachfolgend Anwaltstarif).

Bei einem Streitwert von CHF 20'000.- bis CHF 50'000.- sieht Art. 8 Abs. 1 Anwaltstarif für die unentgeltliche Rechtsvertretung ein Honorar in einer Bandbreite von CHF 2000.- bis CHF 4'500.- vor; innerhalb dieses Rahmens bemisst sich das Honorar nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, der Verantwortung der Rechtsvertretung sowie der Interessen der Parteien am Verfahren (Art. 3 Anwaltstarif).

E. 3

Juli 2020 hingewiesen (act. 69); aber auch dazu äusserte er sich in seinem Antwortschreiben vom 23. Juli 2020 nicht näher (act. 70).

3.3 Soweit erkennbar betreffen die von Rechtsanwalt B. _____ im Leistungsjournal (act. 61/2) für die Zeit ab 24. Januar 2019 bis und mit 2. Juli 2019 aufgelisteten anwaltlichen Bemühungen das vorsorgliche Massnahmenbegehren bzw. ist bei diesen Positionen weitgehend kein konkreter Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren ersichtlich. Obwohl vom Obergericht ebenso auf diesen Umstand explizit hingewiesen (act. 69), hat sich Rechtsanwalt B. _____ in seinem Schreiben vom 23. Juli 2020 (act. 70) auch dazu nicht geäußert.

E. 4

4.1 Als entschädigungspflichtige Bemühungen von Rechtsanwalt B. _____ in unmittelbarem Zusammenhang mit dem mietrechtlichen Berufungsverfahren OG.2019.00002 sind vorliegend die im Leistungsverzeichnis (act. 61/2) festgehaltenen Tätigkeiten vom 4. Dezember 2018 bis und mit 13. Januar 2019 zu qualifizieren. Es sind dies insgesamt 10 Stunden und 20 Minuten.

4.2 Am 4. März 2019 kontaktierte die Obergerichtspräsidentin Rechtsanwalt B. _____, um die Möglichkeit einer vergleichweisen Streiterledigung zu evaluieren (siehe act. 53 und act. 54). Im Leistungsjournal von Rechtsanwalt B. _____ sind für den 4. und 5. März 2019 Bemühungen von insgesamt 65 Minuten verzeichnet (Telefon / Besprechung / Mail). Dieser zeitliche Aufwand ist ebenfalls dem Berufungsverfahren OG.2019.00002 zuzurechnen und entsprechend zu entschädigen.

4.3 Mit Versand vom 23. Juli 2019 wurde den Parteien der Berufungsentscheid des Obergerichts vom 19. Juli 2019 eröffnet (siehe act. 59 S. 39 [Versandstempel] und act. 60). Die von Rechtsanwalt B. _____ im Leistungsverzeichnis (act. 61/2) für den 24. Juli 2019 festgehaltenen Bemühungen von insgesamt 2 Stunden und 5 Minuten (Mail / Besprechung Urteil / Abklärungen / Schreiben) sind somit einschlägig und ebenfalls zu vergüten.

E. 5

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass Rechtsanwalt B. _____ im Rahmen des Berufungsverfahrens OG.2019.00002 ein entschädigungsrelevanter Aufwand von insgesamt 13 ½ Stunden erwachsen ist. Hinzu kommen sodann die gemäss Leistungsverzeichnis (act. 61/2) für den hier relevanten Zeitraum nachvollziehbaren Auslagen für Porti (CHF 9.30) und Kopien (CHF 36.-) (siehe dazu Art. 2 Anwaltstarif).

Zur Bemessung der konkreten Entschädigung innerhalb der vorgegebenen Tarif-Bandbreite (siehe dazu oben E. 2.2) gilt nach gefestigter Praxis an den hiesigen Gerichten im Zivilprozess in analoger Anwendung von Art. 6 Anwaltstarif ein Stundenansatz von CHF 180.■.

Dies führt zu folgender Berechnung:

zeitlicher Aufwand von 13 ½ Std. à CHF 180.-

CHF 2'430.■

Auslagen (Porti und Fotokopien)

CHF 45.30

CHF 2'475.30

zuzüglich 7.7 % MwSt.

CHF 190.70

CHF 2'666.■

=====

E. 6

Das soeben ermittelte Honorar von CHF 2'666.- liegt innerhalb des vorgegebenen Rahmens von Art. 8 Abs. 1 Anwaltstarif und ist insofern auch gerechtfertigt. Es ist somit Rechtsanwalt B. _____ für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsvertreter von

A._____ im Berufungsverfahren OG.2019.00002 mit einer Vergütung in entsprechender Höhe zu entschädigen.

E. 7

Sollte A._____ in den nächsten Jahren in bessere wirtschaftliche Verhältnisse gelangen, so hat er die vom Kanton übernommenen Anwaltskosten zurückzuerstatten (Art. 123 ZPO). In Hinsicht darauf wurde ihm die Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ ebenfalls zur Prüfung unterbreitet (act. 62), wobei er innert angesetzter Frist keine Einwendungen erhoben hat.

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.